

Vertrag

zwischen den

Gemeinden der Spitex-Versorgungsregion Klettgau 1

betreffend die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung
mit Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	2
II.	Organisation und Zuständigkeit	2
III.	Finanzen	4
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6

I. Allgemeines

Artikel 1 Gegenstand und Ziel

¹ Die Gemeinde Beringen (Sitzgemeinde) übernimmt im Auftrag der übrigen Vertragsgemeinden (Anschlussgemeinden) im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die Sicherstellung der Hilfe und Pflege zu Hause im Sinne von Art. 3 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (AbPG) sowie von § 17 ff. der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV).

² Die Gemeinde Beringen überträgt die operative Leistungserbringung mit einem Leistungsvertrag an einen Leistungserbringer.

³ Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Gemeinden, die Steuerung der Leistungserbringung und die Finanzierung.

Artikel 2 Beauftragter Leistungserbringer

¹ Im Leistungsvertrag der Gemeinde Beringen mit dem beauftragten Leistungserbringer werden die vereinbarten Leistungen abschliessend aufgezählt. Die Leistungen stehen den Einwohnern aller Vertragsgemeinden zu gleichen Konditionen zur Verfügung.

² Eine Ausweitung der vereinbarten Leistungen bedarf der vorgängigen Zustimmung aller Anschlussgemeinden. Nach Zustimmung aller Gemeinden wird der Leistungsvertrag entsprechend angepasst.

³ Der beauftragte Leistungserbringer kann für einzelne Gemeinden oder für auswärtige Auftraggeber zusätzliche Leistungen erbringen, soweit eine kostendeckende Finanzierung ohne Rückwirkung auf die übrigen Vertragsgemeinden gewährleistet ist.

Artikel 3 Leistungen anderer Anbieter

¹ Die Wahlfreiheit der Bevölkerung, Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause von privaten Anbietern zu beanspruchen, bleibt gewahrt.

² Die einzelnen Gemeinden sind berechtigt, mit örtlichen Anbietern zu eigenen Lasten ergänzende Leistungsverträge abzuschliessen.

II. Organisation und Zuständigkeit

Artikel 4 Spitexkommission

¹ Der Spitexkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder je ein Gemeinderatsmitglied jeder Anschlussgemeinde sowie das für dieses Ressort zuständige Gemeinderatsmitglied der Sitzgemeinde an. Es ist möglich, ein anderes Gemeinderatsmitglied als Stell-

vertretung zu delegieren, diese Stellvertretung ist ebenfalls stimmberechtigt. Das Gemeinderatspräsidium der Sitzgemeinde führt den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht.

² Bei Bedarf werden Vertretungen des Leistungserbringers sowie der Alterspflege in Heimen mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen.

³ Die Spitexkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

⁴ Über Sachgeschäfte, die gehörig angekündigt worden sind, beschliesst sie mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

⁵ Anträge an den Gemeinderat der Sitzgemeinde für eine Anpassung des Leistungsvertrages mit dem Leistungserbringer oder des Vertrages zwischen den Gemeinden bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

⁶ Über Sachgeschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

⁷ Die Spitexkommission tritt zusammen:

- a) auf Anordnung der Sitzgemeinde, jedoch mindestens einmal im Jahr;
- b) auf Verlangen von zwei Anschlussgemeinden;
- c) auf Verlangen der Geschäftsleitung der SPITEX Klettgau - Randen (gemäss Leistungsvertrag zwischen der Gemeinde Beringen und der SPITEX Klettgau - Randen (Punkt 5.1)).

⁸ Spätestens 15 Tage vor der Versammlung sind die Mitglieder von der Sitzgemeinde durch Zustellung der Traktandenliste und allfällig weiterer Sitzungsunterlagen einzuladen.

⁹ Die Spitexkommission hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) die Prüfung und die Antragstellung zur Anpassung des Leistungsvertrages mit dem Leistungserbringer sowie des Vertrages zwischen den Gemeinden zuhanden des Gemeinderates der Sitzgemeinde;
- b) die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresziele des Leistungserbringers;
- c) die Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und des Kontrollstellenberichtes des Leistungserbringers;
- d) die Genehmigung des Voranschlages der Spitex-Versorgungsregion Klettgau;
- e) die Kenntnisnahme der Rechnung der Spitex-Versorgungsregion Klettgau;
- f) die Genehmigung der Kennzahlen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Leistungserbringers. Die Kennzahlen werden durch die Sitzgemeinde und / oder eine Delegation der Spitexkommission in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer erarbeitet und beantragt.

¹⁰ Die Information der Anschlussgemeinden erfolgt über die Spitexkommission. Die Kommissionsmitglieder stellen die Information zu den von ihnen vertretenen Gemeinden sicher.

Artikel 5 Sitzgemeinde

¹ Die Sitzgemeinde ist Ansprechstelle / Drehscheibe für Informationen. Sie vertritt die Interessen der öffentlichen Hand, unterstützt die Entwicklung des Leistungserbringers und lädt die Anschlussgemeinden bei Bedarf zu einer Sitzung ein.

² Sie schliesst die nötigen Verträge mit dem Leistungserbringer ab. Vertragsanpassungen werden vorgängig durch die Spitexkommission beraten.

³ Sie vertritt die Vertragsgemeinden gegenüber dem Kanton in allen mit den Leistungen des Leistungserbringers zusammenhängenden Fragen.

⁴ Der Gemeinderat der Sitzgemeinde nimmt die Aufsicht über den Leistungserbringer im Sinne von § 4 Bst. b AbPV wahr. Vor wichtigen Entscheiden hört sie die betroffenen Gemeindevertreter der Spitexkommission an.

III. Finanzen

Artikel 6 Betriebsbeiträge an den beauftragten Leistungserbringer

¹ Die Sitzgemeinde vereinbart mit dem beauftragten Leistungserbringer ein Budget für das kommende Jahr. Dieses Budget wird anschliessend der Spitexkommission zur Genehmigung vorgelegt. Mit diesem Budget werden die Gemeindebeiträge in Relation zu den vereinbarten Leistungen, zu den erwarteten Kosten und zur erwarteten Beanspruchung festgelegt.

² Die Sitzgemeinde zahlt die vereinbarten Beiträge im Laufe des Jahres in bedarfsgerechten Tranchen an den Leistungserbringer aus.

³ Nach Abschluss des Betriebsjahres werden die erbrachten Leistungen sowie die angefallenen Kosten und Erträge überprüft. Bei wesentlichen Abweichungen gegenüber den Budget-Annahmen werden Nachzahlungen der Gemeinden bzw. Rückzahlungen des Leistungserbringers geleistet, welche mit den Gemeindebeiträgen des Folgejahres verrechnet werden. Die Einzelheiten werden im Leistungsvertrag zwischen der Sitzgemeinde und dem Leistungserbringer geregelt.

Artikel 7 Kredite

Die Sitzgemeinde kann dem beauftragten Leistungserbringer nach Anhörung der Spitexkommission bedarfsgerechte Investitions- und Betriebskredite gewähren, die von dieser im Rahmen der Jahresrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu verzinsen und zu amortisieren sind.

Artikel 8 Beiträge an andere Leistungserbringer

¹ Anbieter ohne Leistungsauftrag der Sitzgemeinde, die Pflegeleistungen im Sinne des KVG zugunsten von Einwohnerinnen und Einwohnern einer Vertragsgemeinde erbringen, können ihre gesetzlichen Restfinanzierungs-Ansprüche im Sinne von § 29b AbPV bei der Sitzgemeinde geltend machen.

² Die Rechnungen sind unter Angabe sämtlicher Daten, die für eine sachgerechte Prüfung der Ansprüche nötig sind, einzureichen (insbesondere der Nachweis einer korrekten Leistungsverrechnung gegenüber den Krankenversicherern).

Artikel 9 Verrechnung der Gemeindebeiträge

¹ Die folgenden von der Sitzgemeinde finanzierten Leistungen (anrechenbare Kosten) werden von der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden gemeinschaftlich finanziert:

- a) die im Sinne von Artikel 6 geleisteten Betriebsbeiträge an den beauftragten Leistungserbringer;
- b) die Restfinanzierungsbeiträge an private Anbieter gemäss Artikel 8;
- c) eine Verwaltungskostenentschädigung an die Sitzgemeinde.

² Die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden finanzieren die anrechenbaren Kosten unter Vorbehalt von Artikel 10 anteilig wie folgt:

- a) 40 % in Relation zu ihrer Einwohnerzahl am Ende des Abrechnungsjahres;
- b) 60 % in Relation zu den im Kalenderjahr zugunsten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erbrachten Leistungsstunden (verrechnete Stunden des beauftragten Leistungserbringers gemäss Artikel 2 / Artikel 6 und der privaten Anbieter gemäss Artikel 3 / Artikel 8 dieses Vertrages kumuliert).

³ Die Sitzgemeinde kann den Anschlussgemeinden die Hälfte der budgetierten Jahresbeiträge per Jahresmitte in Rechnung stellen. Die verbleibenden Beiträge werden den Anschlussgemeinden per Jahresende in Rechnung gestellt.

⁴ Die Budgetierung der Gesamtkosten sowie der Kostenaufteilung unter den Gemeinden erfolgt aufgrund des Budgets des beauftragten Leistungserbringers sowie der Erfahrungswerte der Vorjahre. Nach Abschluss des Betriebsjahres erfolgt eine Nachkalkulation nach den Regeln von Absatz 2. Die resultierenden Korrekturen werden mit den Beiträgen des Folgejahres verrechnet.

⁵ Spesen- und Sitzungsaufwendungen der Mitglieder der Spitexkommission rechnen die Mitglieder direkt mit ihrer Anschlussgemeinde ab.

Artikel 10 Risikoausgleich

¹ Im Sinne eines solidarischen Risikoausgleichs bleiben die Zahlungspflichten der einzelnen Gemeinden pro Kopf der Bevölkerung auf maximal 140 % der im Durchschnitt aller Vertragsgemeinden anfallenden Beträge begrenzt.

² Die überschüssenden Kostenanteile der Gemeinden mit ausserordentlich hohem Leistungsbedarf werden - zusätzlich zu den Beiträgen gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a - nach Massgabe der Bevölkerungszahl unter den übrigen Gemeinden aufgeteilt.

Artikel 11 Berichterstattung und Controlling

¹ Der Leistungserbringer unterbreitet der Sitzgemeinde und jeder angeschlossenen Gemeinde die Jahresziele, Jahresbericht, Budget und Rechnung zur Einsicht.

² Bei Bedarf haben die Anschlussgemeinden umfassende Einsichtsrechte in die Buchhaltungsunterlagen des Leistungserbringers sowie in die darauf Bezug nehmenden Unterlagen der Sitzgemeinde. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Persönlichkeits- und Datenschutz. Für die Ausübung des Einsichtsrechts ist ein Antrag bei der Sitzgemeinde notwendig. Die Akteneinsicht erfolgt gemeinsam mit der Sitzgemeinde.

³ Die Sitzgemeinde kontrolliert die Einhaltung der vom Kanton festgelegten Vorgaben. Sie achtet auf eine effektive und kostengünstige Aufgabenerfüllung.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 12 Übergangsbestimmung

Allfällige Differenzen zwischen den neu kalkulierten und den bereits bezahlten Beiträgen werden spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages rückerstattet bzw. nachbezahlt (Abrechnung durch die Sitzgemeinde).

Artikel 13 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch mindestens 2/3 aller Gemeinden der Spitex-Versorgungsregion Klettgau 1 in Kraft.

² Er ersetzt den Vertrag vom 5. Januar 2015 und gilt ab dem 1. Januar 2017.

Artikel 14 Einbezug anderer Gemeinden

¹ Die Leistungen des beauftragten Leistungserbringers gemäss Artikel 2 stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern aller Gemeinden der Spitex-Versorgungsregion Klettgau 1 gemäss § 17 Abs. 1 Bst. c AbPV zu gleichen Konditionen zur Verfügung.

² Die Kostenbeteiligung von Gemeinden, die dem Vertrag nicht beigetreten sind, richtet sich nach den vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen mit Beschluss Nr. 41/685 vom 10. Dezember 2013 festgelegten aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Die Sitzgemeinde stellt den betroffenen Gemeinden entsprechend Rechnung.

Artikel 15 Vertragsdauer, Kündigung

¹ Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Er kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten von jeder Partei auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

³ Die Kündigung durch eine angeschlossene Gemeinde berührt die Weitergeltung des Vertrags für die übrigen Beteiligten nicht, sofern die Zusammenarbeit unter diesen noch auf sinnvolle Weise weitergeführt werden kann.

Artikel 16 Rechtspflege

Bei Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragspartner zunächst Einigung anzustreben. Können Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 17 Vertragsanpassungen

Dieser Vertrag wird für jede Anschlussgemeinde in einem Exemplar angefertigt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Form.

Beringen, 29. August 2016

Für die Sitzgemeinde Beringen:

Gemeinderat Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura

Für die Anschlussgemeinden:

Gemeinderat Gächlingen

Der Präsident: Die Schreiberin:
Kurt Salvisberg Käthi Pinto

Gemeinderat Löhningen

Der Präsident: Die Schreiberin:
Fredy Kaufmann Beatrice Jaquerod

Gemeinderat Neunkirch

Der Präsident: Die Schreiberin:
Franz Ebnöther Uschi Kurz

Gemeinderat Siblingen

Der Präsident: Die Schreiberin:
Hans Peter Gächter Erika Kübler

Gemeinderat Trasadingen

Der Präsident: Die Schreiberin:
Tom Häberli Anja Trutmann

Gemeinderat Wilchingen

Der Präsident: Der Schreiber:
Hans-Rudolf Meier Luc Schelker